



Reglement der Gemeinde Merlach über die kommunale Mehrwertabgabe

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG);
- gestützt auf die Artikel 113a ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
- gestützt auf Artikel 51i des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR);
- gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG);
- gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV);

erlässt:

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt, den Satz und die Verwendung der Gemeindeabgabe im Zusammenhang mit den in Anwendung von Artikel 113a Abs. 1a RPBG erhaltenen Beträgen zu definieren.

Art. 2 Satz

Die Gemeindeabgabe beträgt 25 % der kantonalen Abgabe.

Art. 3 Verwendung der Gemeindeabgabe (Art. 113c Abs. 5 RPBG)

¹ Über die Gemeindeabgabe können neben den kantonalen Beiträgen insbesondere folgende raumplanerische Massnahmen und Objekte finanziert werden:

- a) Die Entschädigungen der Grundeigentümerschaften bei materieller Enteignung, die sich aus einer Planungsmassnahme ergeben.
- b) Raumplanerische Massnahmen wie Anpassungen in der Ortsplanung mit dem Ziel:
 - die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität nach innen zu lenken;
 - eine bessere Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in den Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der bestehenden Siedlungsfläche zu schaffen;
 - Wohn- und Arbeitsgebiete zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;
 - Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäume geplant werden.

² Weiter können Beiträge bei baulicher Realisierung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Absatz 1 Bst. b neben übrigen Spezialfinanzierungen aus der Gemeindeabgabe finanziert werden.

Art. 4 Spezialfinanzierung

¹ Mit der Annahme dieses Reglements errichtet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung für die Raumplanung (nachfolgend: Spezialfinanzierung).

² Die konkrete Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung für die in Artikel 3 genannten Objekte wird vom Gemeinderat und unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung beschlossen.

Art. 5 Gemeindefinanzen

¹ Die Zuteilungs- und Entnahmevergänge aus der Spezialfinanzierung werden in der Gemeinderechnung ausgewiesen.

² Der Bestand der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz verbucht.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt in Kraft.

Von der Finanzkommission der Gemeinde Merlach am 31.03.2026 genehmigt.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am _____.

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der Schreiber:

.....

Martin Rychener

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt am _____.

Jean-François Steiert
Der Staatsrat, Direktor